

Kirchengesetz über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Bischofswahlgesetz – BischofswG) In der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. März 2010 (ABl. S. 83)	Bischofswahlgesetz mit vorgeschlagenen Änderungen	Bemerkungen	Stellungnahmen
			KKR Magdeburg: Kreiskirchenrat stimmt mit Beschluss vom 25.02.13 den vorgesehenen Änderungen zu.
Abschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen	Abschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen		
§ 1 Grundsatz	§ 1 Grundsatz		
<p>¹Der Landesbischof und die Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden auf Vorschlag eines Wahlausschusses von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. ²Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahren ist möglich.</p>	<p>¹Der Landesbischof und die Regionalbischofe der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland werden auf Vorschlag eines Wahlausschusses von der Landessynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. ²Wiederwahl oder die einmalige Verlängerung des Dienstes um bis zu fünf Jahren ist möglich.</p>		
§ 2 Bischofswahlausschuss	§ 2 Bischofswahlausschuss		
(1) ¹ Bischofswahlausschuss ist der	(1) Dem Bischofswahlausschuss gehören	Der Bischofswahlausschuss wird bei	

<p>Landeskirchenrat. Im Fall der Wahl des Landesbischofs gehören dem Bischofswahlausschuss außerdem sechs weitere von der Landessynode aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder Gewählte, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen, sowie je ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland an.</p>	<p>an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitglieder des Landeskirchenrates, 2. bei der Wahl des Landesbischofs sechs weitere von der Landessynode zu Beginn ihrer Amtsperiode gewählte Synodale, die nicht hauptberuflich in einem kirchlichen Anstellungsverhältnis stehen, sowie je ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland, 3. bei der Wahl der Regionalbischofe die Superintendenten, die Präsidien der Kreissynoden sowie die Landessynodalen aus dem Bereich des Propstsprengels, für den der Regionalbischof gewählt werden soll. 	<p>der Wahl der Regionalbischofe wieder vergrößert, um durch eine umfassende Beteiligung im Ausschuss die Verteilung der Entscheidung auf mehrere Gremien zu vermeiden. Zugleich können die unterschiedlichen Perspektiven gut miteinander ins Gespräch gebracht werden und die gemeinsame Verantwortung für die Ausgestaltung des regionalbischöflichen Amtes kommt zum Ausdruck. Bei der Wahl eines Regionalbischofs war nach der letzten Änderung des BischofswG eine personelle Einbeziehung des Propstsprengels im Bischofswahlausschuss selbst nicht vorgesehen; Superintendenten, Präsidien und Landessynodale aus dem Bereich des Sprengels waren jedoch vorschlagsberechtigt und wurden bei der Kandidatenvorstellung im Bischofswahlausschuss beteiligt.</p> <p>Durch die vorgeschlagene Änderung wird diese mehrgliedrige Entscheidungsfindung durch eine gemeinsame Beratung und</p>	
--	--	--	--

		<p>Entscheidung ersetzt. Die Vergrößerung des Bischofswahlausschusses erscheint insbesondere möglich, weil der Ausschuss in einem Besetzungsverfahren nur noch zweimal zusammentritt. Die Beschlussfassung über die Vorschläge der Findungsgruppe und die Verarbeitung des Votums der Propstsprengelvertreter wird ersetzt durch deren Einbeziehung im Ausschuss.</p>	
	<p>(2) Derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. Ebenfalls von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wer auf dem Wahlvorschlag der Findungsgruppe steht oder gestanden hat.</p>	<p>Das Mitwirkungsverbot des Amtsinhabers ist bereits jetzt an verschiedenen Stellen des Gesetzes und der Ausführungsverordnung benannt. Es wird nun vor die Klammer gezogen.</p> <p>Die weitere Mitwirkung von Mitgliedern, die vorgeschlagen wurden, im Bischofswahlausschuss und in der Findungsgruppe ist wegen des Interessenkonflikts bedenklich. Andererseits besteht kein Interessenkonflikt, wenn der Vorgeschlagene von vornherein seine</p>	

		Kandidatur ausschließt. Da dies in verschiedenen Stadien des Verfahrens möglich ist (etwa im Bischofswahlausschuss bei der Sammlung von Personalvorschlägen oder bei dem Erstkontakt des Präses mit einer von der Findungsgruppe auf ihre Vorschlagsliste gesetzten Person) ist es schwierig, auf einen bestimmten Zeitpunkt der Erklärung der vorgeschlagenen bzw. angefragten Person abzustellen.	
(2) ¹ Den Vorsitz im Bischofswahlausschuss führt der Präses der Landessynode. ² Er wird im Vorsitz durch einen seiner Stellvertreter vertreten. ³ Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten des Landeskirchenamtes; er wird durch seinen Stellvertreter vertreten.	(3) ¹ Den Vorsitz im Bischofswahlausschuss führt der Präses der Landessynode. ² Er wird im Vorsitz durch einen seiner Stellvertreter vertreten. ³ Die Geschäftsführung obliegt dem Präsidenten des Landeskirchenamtes; er wird durch seinen Stellvertreter vertreten.	Folgeänderung bei der Absatznummerierung.	
§ 3 Einberufung des Bischofswahlausschusses	§ 3 Einberufung des Bischofswahlausschusses		
(1) ¹ Der Präses der Landessynode beruft den Bischofswahlausschuss mindestens neun Monate vor der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, ein. ² In besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden.	(1) Der Präses der Landessynode beruft den Bischofswahlausschuss mindestens in der Regel neun Monate vor der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, ein. In besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden.		

<p>(2) ¹Der Präses verbindet die Einberufung des Bischofswahlausschusses mit der an die Mitglieder gerichteten Aufforderung, Personalvorschläge für die Aufstellung des Wahlvorschlags zu unterbreiten. ²Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs werden auch Vertreter aus dem Propstsprengel, für den der Regionalbischof gewählt werden soll, aufgefordert, Personalvorschläge zu unterbreiten. ³Vertreter aus dem Propstsprengel im Sinne von Satz 2 sind</p>	<p>(2) ¹Der Präses gibt die Einberufung des Bischofswahlausschusses auf der vorherigen Tagung der Landessynode und im Amtsblatt bekannt. verbindet die Einberufung des Bischofswahlausschusses mit der an die Mitglieder gerichteten Aufforderung, Er fordert die Mitglieder des Bischofswahlausschusses auf gerichteten Aufforderung, Personalvorschläge für die Aufstellung des Wahlvorschlags zu unterbreiten. ²Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs werden auch Vertreter aus dem Propstsprengel, für den der Regionalbischof gewählt werden soll, aufgefordert, Personalvorschläge zu unterbreiten. ³Vertreter aus dem Propstsprengel im Sinne von Satz 2 sind</p>	<p>Die Bekanntmachung im Amtsblatt sorgt für „allgemeine“ Öffentlichkeit. Die Bekanntgabe auf der Landessynode macht das Verfahren dem Wahlgremium bekannt. Da die Mitglieder des Bischofswahlausschusses feststehen, ist eine Aufforderung zu Wahlvorschlägen an die Öffentlichkeit entbehrlich. Wer aus der Öffentlichkeit einen Wahlvorschlag hat, kann sich an die Mitglieder des Bischofswahlausschusses wenden.</p> <p>Durch den „großen“ Bischofswahlausschuss sind die Sätze 2 und 3 entbehrlich.</p>	
<p>1. die Superintendenten,</p>	<p>1. die Superintendenten,</p>		
<p>2. die Präsidien der Kreissynoden und</p>	<p>2. die Präsidien der Kreissynoden und</p>		
<p>3. die Landessynodalen aus dem Propstsprengel.</p>	<p>3. die Landessynodalen aus dem Propstsprengel.</p>		
<p>(3) ¹Die Personalvorschläge sind an den Präses zu richten. ²Der Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann dem Präses einen eigenen</p>	<p>(3) ¹Die Personalvorschläge sind an den Präses zu richten. ²Der Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland kann dem Präses einen eigenen</p>		

Personalvorschlag unterbreiten.	Personalvorschlag unterbreiten.		
(4) Über die Personalvorschläge ist von den Einbringern Stillschweigen zu wahren; § 4 Absatz 9 gilt für sie entsprechend.	(4) Über die Personalvorschläge ist von den Einbringern Stillschweigen zu wahren; § 4 Absatz 9 6 gilt für sie entsprechend.		
§ 4 Aufgabe und Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses	§ 4 Aufgabe und Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses		
(1) ¹ Aufgabe des Bischofswahlausschusses ist es, geeignete Kandidaten für die Wahl des Landesbischofs zu finden und der Landessynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. ² Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten; er ist in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen. ³ Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, bedarf dieser abweichend von § 4 Absatz 8 Satz 3 der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses. ⁴ Insbesondere für den Fall, dass der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit ist, kann der Bischofswahlausschuss davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.	(1) ¹ Aufgabe des Bischofswahlausschusses ist es, geeignete Kandidaten für die Wahl des Landesbischofs zu finden und der Landessynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten. ² Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten; er ist in alphabetischer Reihenfolge zu erstellen. ³ Enthält der Wahlvorschlag nur einen Namen, bedarf dieser abweichend von § 4 Absatz 8 5 Satz 3 der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses. ⁴ Insbesondere für den Fall, dass der bisherige Amtsinhaber nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit ist, kann der Bischofswahlausschuss davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.		
(2) ¹ Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags setzt der Bischofswahlausschuss eine	(2) ¹ Zur Erarbeitung des Wahlvorschlags setzt der Bischofswahlausschuss eine		

<p>Findungsgruppe ein. ²Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Findungsgruppe und das Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags, wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.</p>	<p>Findungsgruppe ein. ²Das Nähere, insbesondere die Zusammensetzung der Findungsgruppe und das Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags, wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.</p>		
<p>(3) ¹Die Findungsgruppe erstattet dem Bischofswahlausschuss Bericht und legt den von ihr erarbeiteten Wahlvorschlag vor. ²Der Bischofswahlausschuss beschließt auf der Grundlage des Vorschlags der Findungsgruppe einen vorläufigen Wahlvorschlag. ³Hierfür kann er Namen vom Vorschlag der Findungsgruppe streichen und eigene Namensvorschläge hinzufügen.</p>	<p>(3) ¹Die Findungsgruppe erstattet dem Bischofswahlausschuss Bericht und legt den von ihr erarbeiteten Wahlvorschlag vor. ²Der Bischofswahlausschuss beschließt auf der Grundlage des Vorschlags der Findungsgruppe einen vorläufigen Wahlvorschlag. ³Hierfür kann er Namen vom Vorschlag der Findungsgruppe streichen und eigene Namensvorschläge hinzufügen.</p>	<p>Der Beschluss eines vorläufigen Wahlvorschlages soll entfallen, vielmehr sollen die von der Findungsgruppe Vorgeschlagenen auch zur Vorstellung in den Bischofswahlausschuss eingeladen werden.</p>	
<p>(4) Die vom Bischofswahlausschuss in Aussicht genommenen Kandidaten stellen sich dem Bischofswahlausschuss vor.</p>	<p>(4) Die vom Bischofswahlausschuss in Aussicht genommenen Kandidaten stellen sich dem Bischofswahlausschuss vor.</p>	<p>Dieser Absatz wird zu Satz 2 des Absatzes 3.</p>	
<p>(5) ¹Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs dient die Vorstellung der Kandidaten nach Absatz 4 zugleich der Anhörung des Propstsprengels, für den der Regionalbischof gewählt werden soll. ²An der Anhörung nehmen die Vertreter aus dem Propstsprengel gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 teil. ³Der Bischofswahlausschuss und die</p>	<p>(5) ¹Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs dient die Vorstellung der Kandidaten nach Absatz 4 zugleich der Anhörung des Propstsprengels, für den der Regionalbischof gewählt werden soll. ²An der Anhörung nehmen die Vertreter aus dem Propstsprengel gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 teil. ³Der Bischofswahlausschuss und die</p>	<p>Durch den vergrößerten Bischofswahlausschuss sind die Regelungen zur Anhörung und Meinungsbildung im Propstsprengel entbehrlich. Der Propstsprengel ist Teil des Ausschusses und kann seine Meinung einbringen und</p>	

Vertreter aus dem Propstsprengelel beraten zunchst gemeinsam ber den Wahlvorschlag der Findungsgruppe. 4Danach beraten die Vertreter aus dem Propstsprengelel ohne den Bischofswahlausschuss ber ihr Votum und leiten es dem Bischofswahlausschuss zu.	Vertreter aus dem Propstsprengelel beraten zunchst gemeinsam ber den Wahlvorschlag der Findungsgruppe. 4Danach beraten die Vertreter aus dem Propstsprengelel ohne den Bischofswahlausschuss ber ihr Votum und leiten es dem Bischofswahlausschuss zu.	mitentscheiden.	
(6) 1Der Bischofswahlausschuss beschliet ber den Wahlvorschlag endgltig. 2Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs soll er das Votum der Vertreter aus dem Propstsprengelel angemessen bercksichtigen. 3Der Bischofswahlausschuss darf nicht gegen ein ablehnendes Votum der Vertreter des Propstsprengelels entscheiden.	(64) 1Nach Vorstellung der Kandidaten beschliet der Bischofswahlausschuss endgltig ber den Wahlvorschlag. 2Im Fall der Wahl eines Regionalbischofs soll er das Votum der Vertreter aus dem Propstsprengelel angemessen bercksichtigen. 3Der Bischofswahlausschuss darf nicht gegen ein ablehnendes Votum der Vertreter des Propstsprengelels entscheiden.	Die Propstsprengelelvertreter sind Teil des Bischofswahlausschusses, sodass eine Bestimmung zum Verhltnis der Propstsprengelelvertreter entbehrlich ist.	
(7) Derjenige, dessen Nachfolger zu whlen ist, nimmt an den Beratungen des Bischofswahlausschusses insoweit nicht teil.	(7) Derjenige, dessen Nachfolger zu whlen ist, nimmt an den Beratungen des Bischofswahlausschusses insoweit nicht teil.	Durch Mitwirkungsverbot in  2 Abs. 2 geregelt.	
(8) 1Der Bischofswahlausschuss ist beschlussfhig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. 2Beschlsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. 3Wahlvorschlge bedrfen der	(8) (5) 1Der Bischofswahlausschuss ist beschlussfhig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. 2Beschlsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. 3Wahlvorschlge bedrfen der		

Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses.	Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bischofswahlausschusses.		
(9) Die Sitzungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich.	(9) (6) Die Sitzungen des Bischofswahlausschusses sind vertraulich.		
(10) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses erlässt der Landeskirchenrat durch Verordnung.	(10) (7) Weitere Bestimmungen zur Arbeitsweise des Bischofswahlausschusses erlässt der Landeskirchenrat durch Verordnung.		
§ 5 Bekanntgabe des Wahlvorschlags	§ 5 Bekanntgabe des Wahlvorschlags		
(1) ¹ Die vom Bischofswahlausschuss vorgeschlagenen Kandidaten werden den Mitgliedern der Landessynode spätestens einen Monat vor der Wahl bekannt gegeben; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. ² Danach wird die Öffentlichkeit informiert. ³ Im Amtsblatt erfolgt eine entsprechende Mitteilung.	(1) ¹ Die vom Bischofswahlausschuss vorgeschlagenen Kandidaten werden den Mitgliedern der Landessynode spätestens einen Monat vor der Wahl bekannt gegeben; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. ² Danach wird die Öffentlichkeit informiert. ³ Im Amtsblatt erfolgt eine entsprechende Mitteilung.		
(2) ¹ Im Fall der Wahl des Landesbischofs ist vor der Bekanntgabe des Wahlvorschlags mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland das Benehmen über	(2) ¹ Im Fall der Wahl des Landesbischofs ist vor der Bekanntgabe des Wahlvorschlags mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland das Benehmen über		<u>KKR Greiz:</u> Bei der Wahl der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs sollte in ähnlicher Weise die Möglichkeit einer theol.-geistlichen Vorstellung im Superintendentenkonvent eröffnet werden. Dies müsste im Bischofswahlgesetz neu

den Wahlvorschlag herzustellen. 2Das Benehmen gilt als hergestellt, soweit die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach § 2 Absatz 1 an der Aufstellung des Wahlvorschlags mitgewirkt haben.	den Wahlvorschlag herzustellen. 2Das Benehmen gilt als hergestellt, soweit die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nach § 2 Absatz 1 an der Aufstellung des Wahlvorschlags mitgewirkt haben.		aufgenommen werden.
	(3) Bei der Wahl eines Regionalbischofs stellt sich jeder Kandidat nach der Bekanntgabe des Wahlvorschlags in einem Gottesdienst im Propstsprengel vor. Steht der bisherige Amtsinhaber zur Wiederwahl, findet Satz 1 keine Anwendung.	Die Vorgeschlagenen können sich der kirchlichen Öffentlichkeit im Rahmen eines Gottesdienstes bekannt machen.	
Abschnitt 2: Die Wahl des Landesbischofs	Abschnitt 2: Die Wahl des Landesbischofs		
§ 6 Einberufung der Landessynode	§ 6 Einberufung der Landessynode		
(1) 1Zur Wahl des Landesbischofs wird die Landessynode zu einer besonderen Tagung einberufen oder es wird im Rahmen einer Tagung der Landessynode eine besondere Sitzung angesetzt. 2Den Mitgliedern ist spätestens mit der Einladung der besondere Zweck der Tagung mitzuteilen.	(1) 1Zur Wahl des Landesbischofs wird die Landessynode zu einer besonderen Tagung einberufen oder es wird im Rahmen einer Tagung der Landessynode eine besondere Sitzung angesetzt. 2Den Mitgliedern ist spätestens mit der Einladung der besondere Zweck der Tagung mitzuteilen.		
(2) Die Kirchengemeinden werden zur Fürbitte für die Synodentagung aufgerufen.	(2) Die Kirchengemeinden werden zur Fürbitte für die Synodentagung aufgerufen.		

§ 7 Vorstellung der Kandidaten vor der Landessynode	§ 7 Vorstellung der Kandidaten vor der Landessynode		
(1) In der ersten Sitzung der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, gibt der Vorsitzende des Bischofswahlausschusses der versammelten Landessynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn.	(1) In der ersten Sitzung der Tagung, auf der die Wahl erfolgen soll, gibt der Vorsitzende des Bischofswahlausschusses der versammelten Landessynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn.		
(2) ¹ Anschließend stellen sich die Kandidaten der Landessynode vor und beantworten Fragen der Synodalen. ² Danach halten sie sich für Gespräche mit den Synodalen bereit. ³ Die Verhandlungen der Landessynode sind zu diesem Zweck für eine angemessene Zeitdauer zu unterbrechen.	(2) ¹ Anschließend stellen sich die Kandidaten der Landessynode auf geeignete Weise vor und beantworten Fragen der Synodalen. ² Danach halten sie sich für Gespräche mit den Synodalen bereit. ³ Die Verhandlungen der Landessynode sind zu diesem Zweck für eine angemessene Zeitdauer zu unterbrechen.	Die persönliche Vorstellung eines Kandidaten soll durch künftig durch weitere Elemente z.B. eine Bibelarbeit und/oder eine geistlich-theologische Präsentation zu einem vorgegebenen Thema ergänzt werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn der bisherige Amtsinhaber zur Wiederwahl steht.	
(3) Die Synodalen beraten über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.	(3) Die Synodalen beraten über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.		
(4) An den Gesprächen nach Absatz 2 Satz 2 und der geschlossenen Sitzung nach Absatz 3 dürfen nur Mitglieder der Landessynode gemäß Artikel 57 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM, die beratenden Mitglieder gemäß Artikel 57 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM sowie ständige	(4) An den Gesprächen nach Absatz 2 Satz 2 und der geschlossenen Sitzung nach Absatz 3 dürfen nur Mitglieder der Landessynode gemäß Artikel 57 Absatz 1 Kirchenverfassung EKM, die beratenden Mitglieder gemäß Artikel 57 Absatz 4 Kirchenverfassung EKM sowie ständige	Unnötiger Verweis auf die Geschäftsordnung.	

Berater und kirchliche Beauftragte gemäß § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode teilnehmen.	Berater und kirchliche Beauftragte gemäß § 7 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Landessynode teilnehmen.		
§ 8 Wahlhandlung	§ 8 Wahlhandlung		
(1) ¹ Die Wahl des Landesbischofs erfolgt frühestens am darauffolgenden Verhandlungstag ohne erneute Aussprache mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. ² Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Synodalen auf sich vereint.	(1) ¹ Die Wahl des Landesbischofs erfolgt frühestens am darauffolgenden Verhandlungstag ohne erneute Aussprache mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. ² Gewählt ist, wer mindestens zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Synodalen auf sich vereint.		
(2) ¹ Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. ² Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los.	(2) ¹ Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. ² Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los.		
(3) Stehen danach noch zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet nach zwei weiteren Wahlgängen der nächste Kandidat	(3) Stehen danach noch zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet nach zwei weiteren Wahlgängen der nächste Kandidat		

entsprechend Absatz 2 Satz 2 aus.	entsprechend Absatz 2 Satz 2 aus.		
(4) Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.	(4) Steht in einem Wahlgang nur noch ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im zweiten folgenden Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.	Sprachliche Klarstellung, dass Absatz 3 auch gilt, wenn anfänglich nur ein Kandidat zur Wahl stand.	
§ 9 Weiteres Verfahren	§ 9 Weiteres Verfahren		
(1) ¹ Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Präses der Landessynode dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. ² Mit der Annahme der Wahl ist der Gewählte durch die Landessynode zum Landesbischof berufen. ³ Die Einführung des Landesbischofs erfolgt in einem Gemeindegottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird.	(1) ¹Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Präses der Landessynode dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. ²Mit der Annahme der Wahl ist der Gewählte durch die Landessynode zum Landesbischof berufen. ³Die Einführung des Landesbischofs erfolgt in einem Gemeindegottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird.	Nach Art. 66 Abs. 1 i.V.m. Art. 55 Abs2 Nr. 7 Buchst. a) Kirchenverfassung ist die Wahl des Landesbischofs Aufgabe der Landessynode.	
	(2) ¹Nach der Annahme der Wahl beruft der Landeskirchenrat den Landesbischof namens der Kirche in das Amt. ²Der Landeskirchenrat bestimmt auf Vorschlag des Landeskirchenamts und in Abstimmung mit dem Kirchenkreis, in welcher Kirchengemeinde seines Dienstbereichs er Pfarrer mit Predigtauftrag ist.	Klarstellung, dass die Berufung in das Amt durch den Landeskirchenrat erfolgt. Ergänzung einer Bestimmung zum pfarramtlichen Dienst mit Predigtauftrag (Art. 65 Abs. 7 Kirchenverfassung). Die getroffene Festlegung zum Predigtauftrag bleibt bestehen (Landesbischof: Domgemeinde Magdeburg;	

		Regionalbischöfe: Kirchengemeinde am Dienstsitz). Eine Beschlussfassung nach Satz 2 ist nur erforderlich, wenn ein oder mehrere Beteiligte diese Festlegung infragestellen.	
	(3) Die Einführung des Landesbischofs erfolgt in einem Gemeindegottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird	Früherer Satz 3 aus Absatz 1.	
(2) 1Im Fall des Scheiterns der Wahl nach § 8 Absatz 4 leitet der Bischofswahlausschuss das Verfahren nach §§ 3 ff. erneut ein. 2Die Fristen des § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 können verkürzt werden; die Ladungsfrist für die Synodentagung, auf der die Wahl stattfinden soll, muss jedoch mindestens 14 Tage betragen.	(2) (4) 1Im Fall des Scheiterns der Wahl nach § 8 Absatz 4 leitet der Bischofswahlausschuss das Verfahren nach §§ 3 ff. erneut ein. 2Die Fristen des § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 können verkürzt werden; die Ladungsfrist für die Synodentagung, auf der die Wahl stattfinden soll, muss jedoch mindestens 14 Tage betragen.		
§ 10 Beginn und Ende der Amtszeit	§ 10 Beginn und Ende der Amtszeit		
(1) Die Amtszeit des Landesbischofs beginnt mit dem Tag, auf den der Dienstantritt festgelegt worden ist.	(1) Die Amtszeit des Landesbischofs beginnt mit dem Tag, auf den der Dienstantritt festgelegt worden ist der Berufung .	Folgt aus § 9 Abs. 2 neu. Der Tag des Dienstantritts wird mit der Berufung festgelegt.	

<p>(2) 1Der Dienst des Landesbischofs endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. 2Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Landessynode auf Antrag des Landeskirchenrates mit Zustimmung des Landesbischofs die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern.</p>	<p>(2) 1Der Dienst des Landesbischofs endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. 2Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Landessynode auf Antrag des Landeskirchenrates mit Zustimmung des Landesbischofs die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern.</p>		
<p>(3) 1Der Landesbischof kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Landeskirchenrat von seinem Dienst zurücktreten. 2Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Betreffende nach einem Gespräch mit dem Wahlausschuss an dem Rücktritt festhält.</p>	<p>(3) 1Der Landesbischof kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Landeskirchenrat von seinem Dienst zurücktreten. 2Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Betreffende nach einem Gespräch mit dem Wahlausschuss an dem Rücktritt festhält.</p>		
<p>(4) 1Der Landesbischof kann durch die Landessynode von seinem Dienst abberufen werden, wenn seine Amtsführung dem Bekenntnis oder der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland widerspricht oder sein Lebenswandel die Würde des Amtes verletzt. 2Er kann ferner von seinem Dienst abberufen werden, wenn er die zur Fortführung seines Dienstes</p>	<p>(4) 1Der Landesbischof kann durch die Landessynode von seinem Dienst abberufen werden, wenn seine Amtsführung dem Bekenntnis oder der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland widerspricht oder sein Lebenswandel die Würde des Amtes verletzt. 2Er kann ferner von seinem Dienst abberufen werden, wenn er die zur Fortführung seines Dienstes</p>		

<p>erforderlichen Kräfte nicht mehr besitzt. ³Ob die Voraussetzungen für die Abberufung vorliegen, prüft der Bischofswahlausschuss; zuvor hat er über die Prüfung das Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland herzustellen. ⁴Hält der Bischofswahlausschuss die Voraussetzungen für die Abberufung für gegeben, legt er den Sachverhalt der Landessynode vor. ⁵Diese kann nach Anhörung des Superintendentenkonventes die Abberufung aussprechen. ⁶Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode.</p>	<p>erforderlichen Kräfte nicht mehr besitzt. ³Ob die Voraussetzungen für die Abberufung vorliegen, prüft der Bischofswahlausschuss; zuvor hat er über die Prüfung das Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland, mit der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und mit der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland herzustellen. ⁴Hält der Bischofswahlausschuss die Voraussetzungen für die Abberufung für gegeben, legt er den Sachverhalt der Landessynode vor. ⁵Diese kann nach Anhörung des Superintendentenkonventes die Abberufung aussprechen. ⁶Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Landessynode.</p>		
<p>(5) ¹Mit dem Rücktritt tritt der Landesbischof in den Wartestand, sofern ihm nicht ein anderer Dienst übertragen wird oder die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand gegeben sind. ²Das gleiche gilt, wenn der Dienst des Landesbischofs durch Abberufung oder Ablauf der Amtszeit endet.</p>	<p>(5) ¹Mit dem Rücktritt tritt der Landesbischof in den Wartestand, sofern ihm nicht ein anderer Dienst übertragen wird oder die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand gegeben sind. ²Das gleiche gilt, wenn der Dienst des Landesbischofs durch Abberufung oder Ablauf der Amtszeit endet.</p>		

Abschnitt 3: Die Wahl der Regionalbischöfe und des ständigen Vertreters des Landesbischofs	Abschnitt 3: Die Wahl der Regionalbischöfe und des ständigen Vertreters des Landesbischofs		
§ 11 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des zweiten Abschnitts	§ 11 Entsprechende Anwendung der Bestimmungen des zweiten Abschnitts		
(1) Für die Wahl sowie Beginn und Ende der Amtszeit der Regionalbischöfe gelten die Bestimmungen des zweiten Abschnitts über die Wahl des Landesbischofs entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.	(1) Für die Wahl sowie Beginn und Ende der Amtszeit der Regionalbischöfe gelten die Bestimmungen des zweiten Abschnitts über die Wahl des Landesbischofs entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.		
(2) ¹ Die Beteiligungsrechte des Propstsprengels werden durch § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 4 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 gesichert. ² Die Beteiligung der Propstsprengel bei der Aufstellung des Wahlvorschlags der Findungsgruppe wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.	(2) ¹Die Beteiligungsrechte des Propstsprengels werden durch § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3 sowie § 4 Absatz 5 und Absatz 6 Satz 2 gesichert. ²Die Beteiligung der Propstsprengel bei der Aufstellung des Wahlvorschlags der Findungsgruppe wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.	Durch den vorgeschlagenen „großen“ Bischofswahlausschuss ist der Absatz zur Beteiligung des Propstsprengels nicht mehr erforderlich. Satz 1 war insoweit eine Wiederholung der Rechte des Propstsprengels im BischofsWG.	
§ 12 Wahl des ständigen Vertreters des Landesbischofs	§ 12 Wahl des ständigen Vertreters des Landesbischofs		
(1) ¹ Der ständige Vertreter des Landesbischofs wird auf Vorschlag des	(1) ¹ Der ständige Vertreter des Landesbischofs wird auf Vorschlag des		

Landesbischofs aus dem Kreis der Regionalbischöfe mit Sitz im Gebiet des Freistaats Thüringen durch die Landessynode gewählt. ² Er muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein. ³ § 5 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.	Landesbischofs aus dem Kreis der Regionalbischöfe mit Sitz im Gebiet des Freistaats Thüringen durch die Landessynode gewählt. ² Er muss auf die lutherischen Bekenntnisschriften ordiniert oder verpflichtet sein. ³ § 5 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.		
(2) ¹ Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode auf sich vereint. ² § 8 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.	(2) ¹ Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode auf sich vereint. ² § 8 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.		
Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen	Abschnitt 4: Übergangs- und Schlussbestimmungen		
§ 13 Sprachregelung	§ 13 Sprachregelung		
Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.	Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.		
§ 14 Übergangsbestimmungen	§ 14 Übergangsbestimmungen		
(1) weggefallen	(1) weggefallen		
(2) Die Dauer der Amtszeit von Pröpsten und von Visitatoren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Dienst sind,		Kann entfallen, da nach dem Recht der ehemaligen Teilkirchen berufene Pröpste bzw. Visitatoren nicht mehr	

richtet sich nach den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beziehungsweise der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.		im Amt sind.	
§ 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)	§ 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)	Vorgeschlagen wird, dass das Zweite Kirchengesetz zur Änderung des Bischofswahlgesetzes zum 1. Mai 2013 in Kraft tritt.	